

## Junge Genossen erhöhen mit Tatendrang und Ideenreichtum unsere Kampfkraft



Brigitte Stäudte



Horst Baudner



Ich bin Oberassistent an der Sektion Physik und erhielt heute mein Mitgliedsbuch. In meiner Kandidatenzeit bestand meine von der Partei gestellten Aufgabe darin, im Frauenausschuss der Universitätswerkstattleitung mitzuarbeiten. Dort erarbeitete ich mit Hilfe der Frauenvertreterin der Sektionswerkstattleitung einen Maßnahmenplan zur Förderung der Frauen an der Sektion Physik. Mir machte diese Arbeit sehr viel Spaß. Auch als Mitglied unserer Partei werde ich weiter im Frauenausschuss der Universitätswerkstattleitung mitarbeiten.



Günther Just



Christina Sabatowska

Ich befindet mich zur Zeit im Fernstudium für Geophysik. Auf Grund des Vorbildes und der guten Arbeit der Genossen der Sektion Physik, an der ich als technischer Assistent beschäftigt bin, fand ich den Weg zur Partei. Von Bedeutung für meinen Schritt, Kandidat zu werden, war auch ein Einsatz zur Erfüllung von RGW-Vorhaben in der Mongolischen Volksrepublik. Die Arbeit mit Studenten des Bereiches Physik, die ihre Diplomarbeit schreiben, und deren Unterstützung wird mein Kandidatenauftrag sein. Weiterhin bin ich im Sektionsvorstand der DSG. Dort organisiere ich die DSG-Arbeit im Bereich Geophysik in den Leipziger Einrichtungen meines Bereichs.

Freitag vergangener Woche, 14 Uhr im Zimmer des 1. Sekretärs der SED-Kreisleitung. Acht junge Menschen, Angehörige der KMU, wurden von Genossen Prof. Dr. Haest Richter herzlich begrüßt, haben in bequemen Sesseln Platz genommen. Es ist ein bedeutender Anlass, der sie hier zusammenführt. An diesem Tag werden sie aus den Händen des 1. Sekretärs ihr Parteidokument erhalten, werden die acht zu den über viertausend Genossen zählen, die die Kampfkraft unserer Kreisparteior ganisation ausmachen. Doch vor der eigentlichen Übergabe der Dokumente haben die Jugendlichen die Gelegenheit einer Aussprache mit Genosse Horst Richter, haben sie die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches untereinander. Davon wird 60 Minuten lang reicher Gebrauch gemacht. Die Jugendlichen berichten dem 1. Sekretär ausführlich über die Erfüllung ihres Kandidatenauftrages, betonen dabei die Unterstützung, die sie von den älteren, erfahrenen Genossen erhalten haben, verschweigen dabei nicht, die hier und dort noch

vorhandenen Mängel und Schwierigkeiten. Sie sprechen darüber, wie es weitergehen soll in der Partei-

### Klare Ziele junger Genossen

arbeit, wie die Schwierigkeiten gemessen werden und vor allem darüber, welchen konkreten Anteil

sie daran nehmen wollen. Die jungen Genossen entwickeln klare Vorstellungen. Gisela Thäle und Christine Sabatowska, junge Che miedarbeiterinnen der Sektion TV und beide Kandidat der SED, wollen z. B. die Wirksamkeit der FDJ-Arbeit bei den jungen Arbeitern und Angestellten verbessern. Genosse Horst Richter ist kein passiver Zuhörer, im Gegenteil. Er will dies und jenes wissen – und möglichst ganz genau – fragt und antwortet. Und er gibt Ratschläge, Tips, Hinweise. Er spricht über die Verantwortung der Genossen, die sich nicht auf Einzelnes beschränkt, sondern das Ganze umfaßt. Das verlangt Vorbildwirkung. Die aber lädt sich nicht mit Worten erreichen, sie muß in der Praxis bewiesen und tagtäglich neu erkämpft werden. Zum Abschluß dieses Gesprächsrunde direkt Genosse Prof. Dr. Horst Richter seine feste Überzeugung aus, daß auch durch die acht jungen Kommunisten die Reihen der Kreisparteior ganisation quantitativ und vor allem qualitativ gestärkt werden.

H. R.

## Herzlicher Abschied von A.W. Baker

Die Weltfriedensbewegung kennt unzählige Initiativen, die im weltweiten Kampf der sozialistischen Staaten und der friedliebenden Völker für immer einen hervorragenden Platz einnehmen. Es gibt sicher bedeutendere als jene, zu deren Würdigung Ende Juli Wissenschaftler der Karl-Marx-Universität und Vertreter des Friedensrates der DDR in Leipzig zusammentrafen und für die der Weltfriedensrat vor zwei Jahren die Gründungen schuf, als er zum Gedenken an den Mitbegründer und langjährigen Präsidenten des Weltfriedensrates, Prof. Dr. John Desmond Bernal, ein Bernal-Friedensstipendium ins Leben rief. Die DDR war einer der ersten Staaten gewesen, der diesem Ruf folgte, und der Karl-Marx-Universität (Sektion Geschichte) wurde die große Ehre zuteil, den ersten Stipendiaten zu betreuen. In Übereinstimmung mit dem britischen Friedensrat und der Witwe Bernal, – Frau Eileen Bernal, war die Wahl auf Alan William Baker, einen jungen britischen Kommunisten und Friedenskämpfer gefallen.



## Begegnungen mit Wilhelm Pieck

Das Bezirkskomitee Leipzig der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR hat sich zur Aufgabe gestellt, mit einem würdigen Beitrag an der Vorbereitung des 100. Geburtstages Wilhelm Piecks mitzuwirken. Das Komitee ruft deshalb auch alle Angehörigen der KMU, die Begegnungen mit Genossen Wilhelm Pieck hatten, auf, ihre Erinnerungen aufzuschreiben und dem Komitee zuzusenden. Es ist dabei an Begegnungen im weitesten Sinne des Wortes gedacht. Die besten Beiträge, an deren Veröffentlichung auch die UZ interessiert ist, werden mit Buchprämien ausgezeichnet.

Angehörige der KMU! Schickt Eure Beiträge an die Redaktion der UZ oder direkt an das Bezirkskomitee Leipzig der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR, 793 Leipzig, Karl-Liebknecht-Str. 143. Letzter Einsendetermin ist der 1. Dezember 1975.

## Über die Tätigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter

Von Dr. sc. Hans Thieme, Mitglied des BV Gewerkschaft Wissenschaft

Der Bürger hat unter Beachtung der gesellschaftlichen Erfordernisse Anspruch auf eine seiner Qualifikation entsprechende frei gewählte Arbeit. Dieses durch unsere sozialistische Verfassung verfürdigte Recht ist nicht bereits bei Gewährung jeder beliebigen Tätigkeit bei irgend einem Betrieb realisiert. Außer der Wahl der Partner eines Arbeitsrechtsverhältnisses ist auch eine inhaltliche Prätzierung der auszuführenden Tätigkeit erforderlich.

Deren Grenzen und wesentliche Bestandteile werden mittels der Arbeitsaufgabe (Legaldefinition siehe Paragraph 42 (1) Satz 2 GBA) umrissen.

Eine inhaltliche Konkretisierung des Rechts auf Arbeit erfolgt beim wissenschaftlichen Mitarbeiter in Gestalt der Festlegung – des anderen Vertragspartners (der Universität), – der Art der auszuführenden Tätigkeit (z. B. Assistent) und – der entsprechenden wissenschaftlichen Disziplin.

Angesichts der Bedeutung derartiger Festlegungen für die Gesellschaft, das Kollektiv und den Werktag müssen diese in rechtlich verbindlicher Form erfolgen. Als Mittel der rechtlich verbindlichen Gestaltung von Inhalt und Umfang der Arbeit gelangen bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern der individuelle arbeitsrechtliche Vertrag (Arbeits- bzw. Anderungsvertrag), die Mitarbeiterverordnung (MVO), der Funktionsplan und die Weisung zur Anwendung.

Mit Abschluß des Arbeitsvertrages verpflichtet sich der wissenschaftliche Mitarbeiter

ter Assistent) der Werktagige angehören soll. Diese Regelung erfüllt durch die MVO eine allgemeinverbindliche Regelung. Dort wird festgelegt, welche Tätigkeit ein befristeter Assistent auszuführen hat (Lehre, Forschung usw.). Diese gesetzlichen Regelungen geben unmittelbar in die einzelnen Arbeitsrechtsverhältnisse ein. Es bedarf also nicht in jedem einzelnen Falle einer gesonderten Vereinbarung über den Umfang der Tätigkeit.

Aus Paragraph 23 (1) GBA folgt, daß bei Abweichung des Vertrages vom Gesetz an die Stelle der fehlhaften vertraglichen Regelungen automatisch die gesetzliche Vorschrift tritt. Der vertragliche Aus schluf von Forschungstätigkeit im Arbeitsvertrag eines Oberassistenten ist also rechtlich bedeutungslos.

Häufig sind Aufgaben der Universität nur arbeitsmäßig mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder Praxispartnern zu erfüllen. Hierbei realisiert der wissenschaftliche Mitarbeiter selbst dann die Aufgaben seiner Einrichtung und damit eigene Aufgaben, wenn die Leistung eines komplexen Vertrags durch einen nicht der Universität angehörenden Werktagen vorgenommen wird. Im Arbeitsvertrag einigen sich die Partner, welcher Gruppe von wissenschaftlichen Mitarbeitern (z. B. befriste

senschaftliche Bibliothekare, Archivare und (obwohl bedingt in der Lehre einsatzbar) wissenschaftliche Sekretäre, Befristete und unbefristete Assistenten, Assistenten und zahnärzte, Oberassistenten und (wenn auch schwerpunktmaßig mit bestimmten Lehraufgaben beauftragt) Lehrer im Hochschuldienst und Lektoren im Hochschuldienst und Lektoren bilden die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit komplexer Aufgabenstellung.

Die Tätigkeit der komplexen wissenschaftlichen Mitarbeiter umfaßt Lehre (Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung in allen Studienfächern), Forschung (in allen Arten und Ergebnisformen), Lehrtätigkeit kann sich auf allgemeinen studentischen Pflichtsport, Ballspiele oder Fußball beziehen. Je enger das Gebiet ist, um so umfassender und fundierter müssen die Spezialkenntnisse des Wissenschaftlers sein. Zum anderen hängt der Spezialisierungsgrad sowohl von der Aufgabenstellung der jeweiligen Einrichtung als auch von den Interessen, Kenntnissen und der Eignung des betreffenden Werktagen ab. Deshalb ist auch hierüber eine arbeitsvertragliche Vereinbarung und bei notwendigen Korrekturen ein Änderungsvertrag vorzunehmen. Soweit das nicht im schriftlichen Vertragsdokument erfolgt ist, ergibt sich der Umfang der vom wissenschaftlichen Mitarbeiter wahrzunehmenden Disziplin aus dem schlüssigen Verhalten der Partner.

ginn seines Arbeitsrechtsverhältnisses nur Lehraufgaben wahrgenommen hat, kann er hieran durch Entschließung des staatlichen Leiters befreit und mit Forschungsaufgaben betraut werden. Die konkrete Tätigkeit innerhalb der Aufgabenkomplexe wird ebenfalls durch Weisung verbindlich festgelegt. Der zuständige Leiter entscheidet, welche Lehrveranstaltungen wann, wo, für welchen Teilnehmerkreis auszuführen sind. Das trifft auch für die Forschung zu (Thema, Ziel und Terminstellung, Methoden usw.).

Die Aufgabenstellung der Universität ist so vielfältig, daß eine Befähigung des einzelnen nur im Rahmen bestimmter Disziplinen möglich ist. Zwischen diesen und den Struktureinheiten der Universität besteht, wie dargelegt, nicht notwendig Übereinstimmung. Sportlehrertätigkeit kann sich auf allgemeinen studentischen Pflichtsport, Ballspiele oder Fußball beziehen. Je enger das Gebiet ist, um so umfassender und fundierter

müssen die Spezialkenntnisse des Wissenschaftlers sein. Zum anderen hängt der Spezialisierungsgrad sowohl von der Aufgabenstellung der jeweiligen Einrichtung als auch von den Interessen, Kenntnissen und der Eignung des betreffenden Werktagen ab. Deshalb ist auch hierüber eine arbeitsvertragliche Vereinbarung und bei notwendigen Korrekturen ein Änderungsvertrag vorzunehmen. Soweit das nicht im schriftlichen Vertragsdokument erfolgt ist, ergibt sich der Umfang der vom wissenschaftlichen Mitarbeiter wahrzunehmenden Disziplin aus dem schlüssigen Verhalten der Partner.

Das lag nun zwei Jahre zurück, Jahre in denen – wie es A. Baker selbst ausdrückte Leipzig zur zweiten Heimat geworden war. Sein Dank gilt der Sektion Geschichte, die durch Prof. Dr. Loch vertreten war, und seinen beiden Beireuern, Prof. Dr. Bonsing und Prof. Dr. Piazza, sowie dem Friedensrat. William Baker habe, so drückte es der anwesende Sekretär des Friedensrates der DDR, Norbert Kraus aus, die Rolle eines Pioniers bei der Realisierung des Bernal-Friedensstipendiums übernommen. Sicher habe dazu aus damaliger britischer Sicht Mut gehört, nicht nur wegen der Sprachbarriere. Herr Baker habe diesen Mut bewiesen und nicht nur für sich, sondern für uns alle wertvolle Erfahrungen erschlossen: mit seinen Forschungen über die antifaschistisch-demokratische Umwälzung und die Herausbildung der DDR, nicht zuletzt durch die zahlreichen freundschaftlichen Banden.

Die schlichte Feierstunde, an der auch Prof. Dr. Höller, Mitglied des Friedensrates der DDR und Direktor des Herder-Instituts teilnahm, stand im Zeichen der Würdigung Bernal's, der von ihm verfochtene Ideen des Friedens und der friedlichen Koexistenz, die dank der Friedensinitiative der UdSSR und der Länder der sozialistischen Staaten gemeinschaft so bedeutende Erfolge erringen konnten. Die Anwesenden drückten den Wunsch aus, der von A. Baker erreichte Erfolg möchte Beispielwirkung besitzen: sowohl hinsichtlich der Weiterführung des Bernal-Friedensstipendiums als auch im Hinblick auf im Sinne des Friedens und der Völkerverständigung wirksame Formen der Ehrung großer Friedenskämpfer. Prof. Dr. M. Benske



## Über die Tätigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter

Von Dr. sc. Hans Thieme, Mitglied des BV Gewerkschaft Wissenschaft

Der Bürger hat unter Beachtung der gesellschaftlichen Erfordernisse Anspruch auf eine seiner Qualifikation entsprechende frei gewählte Arbeit. Dieses durch unsere sozialistische Verfassung verfürdigte Recht ist nicht bereits bei Gewährung jeder beliebigen Tätigkeit bei irgend einem Betrieb realisiert. Außer der Wahl der Partner eines Arbeitsrechtsverhältnisses ist auch eine inhaltliche Prätzierung der auszuführenden Tätigkeit erforderlich.

Deren Grenzen und wesentliche Bestandteile werden mittels der Arbeitsaufgabe (Legaldefinition siehe Paragraph 42 (1) Satz 2 GBA) umrissen.

Eine inhaltliche Konkretisierung des Rechts auf Arbeit erfolgt beim wissenschaftlichen Mitarbeiter in Gestalt der Festlegung – des anderen Vertragspartners (der Universität), – der Art der auszuführenden Tätigkeit (z. B. Assistent) und – der entsprechenden wissenschaftlichen Disziplin.

Angesichts der Bedeutung derartiger Festlegungen für die Gesellschaft, das Kollektiv und den Werktag müssen diese in rechtlich verbindlicher Form erfolgen. Als Mittel der rechtlich verbindlichen Gestaltung von Inhalt und Umfang der Arbeit gelangen bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern der individuelle arbeitsrechtliche Vertrag (Arbeits- bzw. Anderungsvertrag), die Mitarbeiterverordnung (MVO), der Funktionsplan und die Weisung zur Anwendung.

Mit Abschluß des Arbeitsvertrages verpflichtet sich der wissenschaftliche Mitarbeiter

ter Assistent) der Werktagige angehören soll. Diese Regelung erfüllt durch die MVO eine allgemeinverbindliche Regelung. Dort wird festgelegt, welche Tätigkeit ein befristeter Assistent auszuführen hat (Lehre, Forschung usw.). Diese gesetzlichen Regelungen geben unmittelbar in die einzelnen Arbeitsrechtsverhältnisse ein. Es bedarf also nicht in jedem einzelnen Falle einer gesonderten Vereinbarung über den Umfang der Tätigkeit.

Aus Paragraph 23 (1) GBA folgt, daß bei Abweichung des Vertrages vom Gesetz an die Stelle der fehlhaften vertraglichen Regelungen automatisch die gesetzliche Vorschrift tritt. Der vertragliche Aus schluf von Forschungstätigkeit im Arbeitsvertrag eines Oberassistenten ist also rechtlich bedeutungslos.

Häufig sind Aufgaben der Universität nur arbeitsmäßig mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder Praxispartnern zu erfüllen. Hierbei realisiert der wissenschaftliche Mitarbeiter selbst dann die Aufgaben seiner Einrichtung und damit eigene Aufgaben, wenn die Leistung eines komplexen Vertrags durch einen nicht der Universität angehörenden Werktagen vorgenommen wird. Im Arbeitsvertrag einigen sich die Partner, welcher Gruppe von wissenschaftlichen Mitarbeitern (z. B. befriste

senschaftliche Bibliothekare, Archivare und (obwohl bedingt in der Lehre einsatzbar) wissenschaftliche Sekretäre, Befristete und unbefristete Assistenten, Assistenten und zahnärzte, Oberassistenten und (wenn auch schwerpunktmaßig mit bestimmten Lehraufgaben beauftragt) Lehrer im Hochschuldienst und Lektoren im Hochschuldienst und Lektoren bilden die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit komplexer Aufgabenstellung.

Die Tätigkeit der komplexen wissenschaftlichen Mitarbeiter umfaßt Lehre (Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung in allen Studienfächern), Forschung (in allen Arten und Ergebnisformen), Lehrtätigkeit kann sich auf allgemeinen studentischen Pflichtsport, Ballspiele oder Fußball beziehen. Je enger das Gebiet ist, um so umfassender und fundierter müssen die Spezialkenntnisse des Wissenschaftlers sein. Zum anderen hängt der Spezialisierungsgrad sowohl von der Aufgabenstellung der jeweiligen Einrichtung als auch von den Interessen, Kenntnissen und der Eignung des betreffenden Werktagen ab. Deshalb ist auch hierüber eine arbeitsvertragliche Vereinbarung und bei notwendigen Korrekturen ein Änderungsvertrag vorzunehmen. Soweit das nicht im schriftlichen Vertragsdokument erfolgt ist, ergibt sich der Umfang der vom wissenschaftlichen Mitarbeiter wahrzunehmenden Disziplin aus dem schlüssigen Verhalten der Partner.

ginn seines Arbeitsrechtsverhältnisses nur Lehraufgaben wahrgenommen hat, kann er hieran durch Entschließung des staatlichen Leiters befreit und mit Forschungsaufgaben betraut werden. Die konkrete Tätigkeit innerhalb der Aufgabenkomplexe wird ebenfalls durch Weisung verbindlich festgelegt. Der zuständige Leiter entscheidet, welche Lehrveranstaltungen wann, wo, für welchen Teilnehmerkreis auszuführen sind. Das trifft auch für die Forschung zu (Thema, Ziel und Terminstellung, Methoden usw.).

Die Tätigkeit der komplexen wissenschaftlichen Mitarbeiter umfaßt Lehre (Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung in allen Studienfächern), Forschung (in allen Arten und Ergebnisformen), Lehrtätigkeit kann sich auf allgemeinen studentischen Pflichtsport, Ballspiele oder Fußball beziehen. Je enger das Gebiet ist, um so umfassender und fundierter müssen die Spezialkenntnisse des Wissenschaftlers sein. Zum anderen hängt der Spezialisierungsgrad sowohl von der Aufgabenstellung der jeweiligen Einrichtung als auch von den Interessen, Kenntnissen und der Eignung des betreffenden Werktagen ab. Deshalb ist auch hierüber eine arbeitsvertragliche Vereinbarung und bei notwendigen Korrekturen ein Änderungsvertrag vorzunehmen. Soweit das nicht im schriftlichen Vertragsdokument erfolgt ist, ergibt sich der Umfang der vom wissenschaftlichen Mitarbeiter wahrzunehmenden Disziplin aus dem schlüssigen Verhalten der Partner.

ginn seines Arbeitsrechtsverhältnisses nur Lehraufgaben wahrgenommen hat, kann er hieran durch Entschließung des staatlichen Leiters befreit und mit Forschungsaufgaben betraut werden. Die konkrete Tätigkeit innerhalb der Aufgabenkomplexe wird ebenfalls durch Weisung verbindlich festgelegt. Der zuständige Leiter entscheidet, welche Lehrveranstaltungen wann, wo, für welchen Teilnehmerkreis auszuführen sind. Das trifft auch für die Forschung zu (Thema, Ziel und Terminstellung, Methoden usw.).

Die Tätigkeit der komplexen wissenschaftlichen Mitarbeiter umfaßt Lehre (Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung in allen Studienfächern), Forschung (in allen Arten und Ergebnisformen), Lehrtätigkeit kann sich auf allgemeinen studentischen Pflichtsport, Ballspiele oder Fußball beziehen. Je enger das Gebiet ist, um so umfassender und fundierter müssen die Spezialkenntnisse des Wissenschaftlers sein. Zum anderen hängt der Spezialisierungsgrad sowohl von der Aufgabenstellung der jeweiligen Einrichtung als auch von den Interessen, Kenntnissen und der Eignung des betreffenden Werktagen ab. Deshalb ist auch hierüber eine arbeitsvertragliche Vereinbarung und bei notwendigen Korrekturen ein Änderungsvertrag vorzunehmen. Soweit das nicht im schriftlichen Vertragsdokument erfolgt ist, ergibt sich der Umfang der vom wissenschaftlichen Mitarbeiter wahrzunehmenden Disziplin aus dem schlüssigen Verhalten der Partner.

ginn seines Arbeitsrechtsverhältnisses nur Lehraufgaben wahrgenommen hat, kann er hieran durch Entschließung des staatlichen Leiters befreit und mit Forschungsaufgaben betraut werden. Die konkrete Tätigkeit innerhalb der Aufgabenkomplexe wird ebenfalls durch Weisung verbindlich festgelegt. Der zuständige Leiter entscheidet, welche Lehrveranstaltungen wann, wo, für welchen Teilnehmerkreis auszuführen sind. Das trifft auch für die Forschung zu (Thema, Ziel und Terminstellung, Methoden usw.).

Die Tätigkeit der komplexen wissenschaftlichen Mitarbeiter umfaßt Lehre (Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung in allen Studienfächern), Forschung (in allen Arten und Ergebnisformen), Lehrtätigkeit kann sich auf allgemeinen studentischen Pflichtsport, Ballspiele oder Fußball beziehen. Je enger das Gebiet ist, um so umfassender und fundierter müssen die Spezialkenntnisse des Wissenschaftlers sein. Zum anderen hängt der